

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32103 –**

Wahlbeteiligung der deutschen Staatsbürger im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

In ausländischen Staaten findet sich ein uneinheitliches System zur Stimmabgabe vor. Während Mitarbeitern von Konsulaten, Botschaften und Vertretungen neben der Briefwahl auch eine Urnenwahl zur Verfügung steht, können andere deutsche Staatsbürger im Ausland lediglich auf die Briefwahl zurückgreifen. Hier ergeben sich nach Ansicht der Fragesteller vermehrt Probleme bei weit von Deutschland entfernten Staaten wie Australien oder Neuseeland. Einerseits benötigen die ausgefüllten Wahlunterlagen entsprechend lange, um nach Deutschland zu gelangen. Andererseits trägt der Staatsbürger im Ausland das Risiko, dass die Post auf dem Weg verloren geht.

Damit sind die demokratischen Partizipationsmöglichkeiten aller im Ausland lebenden Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland nicht identisch.

In der Vergangenheit war immer wieder zu beobachten, dass verschiedene Staaten mit unterschiedlich hohem Aufwand die Wahlbeteiligung der im Ausland lebenden eigenen Staatsbürger zu ermöglichen suchen. Dies gilt sowohl für mehr Möglichkeiten zur Stimmabgabe, aber auch für mehr direkte Aufforderung zur Partizipation.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Annahme in der Vorbemerkung der Fragesteller, Mitarbeitern von Konsulaten, Botschaften und Vertretungen stehe neben der Briefwahl auch eine Urnenwahl zur Verfügung, ist unzutreffend und hat keine Grundlage im deutschen Wahlrecht. Vielmehr kann das Wahlrecht von allen im Ausland wohnhaften Wahlberechtigten – wie bei im Inland wohnhaften Wahlberechtigten – außerhalb des Wahlraums ihres Wahlbezirks in Deutschland vom Ausland aus nur im Wege der Briefwahl ausgeübt werden.

Das aktuelle Wahlrecht der Auslandsdeutschen beruht auf dem als gemeinsame Gesetzesinitiative der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 11. Dezember 2012 eingebrachten Entwurf eines 21. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/11820). Der Gesetzentwurf wurde am 31. Januar 2013 in der 219. Sit-

zung des 17. Deutschen Bundestages (Plenarprotokoll 17/219, S. 27108) einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen.

Die Bundesregierung hat sich zu den Fragen des Wahlrechts der Auslandsdeutschen bereits in ihrer Antwort vom 25. Juli 2019 auf Bundestagsdrucksache 19/11921 zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP geäußert, auf die ergänzend verwiesen wird.

1. Ist es für die Bundesregierung nachvollziehbar, wie viele der zur Bundestagswahl 2017 in das Wahlverzeichnis eingetragenen Auslandsdeutschen ihren Wahlbrief ordnungsgemäß zurückgesendet haben (§ 36 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG))?

Wenn ja, werden hierbei die Staaten erfasst, aus denen die Wahlbriefe zurückgesendet wurden (bitte nach Wohnstaat und Anzahl aufschlüsseln)?

Bei der Bundestagswahl 2017 waren 112.989 im Ausland lebende Deutsche auf ihren Antrag in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen und wahlberechtigt.

Briefwähler werden statistisch nicht nach dem Ort oder Land erfasst, von wo aus sie den Wahlbrief zurückgesandt haben, sondern nach den Gemeinden und Wahlbezirken, in denen sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und gewählt haben.

Wie viele der gültigen Stimmen, die im Wege der Briefwahl abgegeben wurden, von dauerhaft im Ausland wohnhaften deutschen Wahlberechtigten aus welchen auswärtigen Staaten abgegeben wurden, lässt sich aus dem Wahlergebnis nicht ermitteln.

2. Wie viele Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben bei der letzten Bundestagswahl in ausländischen Staaten, die mehr als 800 ins Wahlregister eingetragene, im Ausland lebende deutsche Staatsbürger aufweisen, ihre Stimme tatsächlich abgegeben?

Da Briefwähler nicht nach dem Ort oder Land erfasst werden, von dem aus sie den Wahlbrief zurückgesandt haben, lassen sich keine Aussagen darüber treffen, aus welchen Ländern wie viele Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben.

3. Wie viele Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland haben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt in den in Frage 2 spezifizierten jeweiligen Staaten gewohnt, und wie errechnet sich danach die Wahlbeteiligung deutscher Staatsbürger in diesen Ländern bei der Bundestagswahl 2017?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 25. Juli 2019 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion zum Wahlrecht der Auslandsdeutschen auf Bundestagsdrucksache 19/11921 dargelegt hat, ist die Zahl der im Ausland und in einzelnen auswärtigen Staaten lebenden deutschen Staatsangehörigen der Bundesregierung nicht bekannt. Deutsche Staatsangehörige, die keinen melderechtlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind in den deutschen Melderegistern nicht erfasst. Ein Melderegister für Auslandsdeutsche oder eine Meldepflicht für in das Ausland verzogene Deutsche gibt es nicht. Die Zahl der in bestimmten auswärtigen Staaten wohnenden deutschen Staatsangehörigen ist daher nicht bekannt. Die Wahlbeteiligung in bestimmten auswärtigen Staaten lebender deutscher Staatsangehöriger kann nicht errechnet

werden, da weder die Zahl der deutschen Staatsangehörigen in bestimmten auswärtigen Staaten, noch die Zahl der von in bestimmten auswärtigen Staaten lebenden deutschen Staatsangehörigen abgegebenen Stimmen bekannt ist, da die Wahlergebnisse nach dem Ort der Wahlberechtigung und nicht nach dem Ort der Absendung des Wahlbriefs erfasst werden.

4. Ist es für die Bundesregierung nachvollziehbar, wie viele der zur Bundestagswahl 2017 in das Wahlverzeichnis eingetragenen in Neuseeland lebenden Deutschen ihren Wahlbrief ordnungsgemäß zurückgesendet haben?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist es für die Bundesregierung nachvollziehbar, wie viele der zur Bundestagswahl 2017 in das Wahlverzeichnis eingetragenen Auslandsdeutschen ihren Wahlbrief ordnungsgemäß zurückgesendet haben (§ 36 Absatz 1 BWahlG)?

Die Frage ist identisch mit Frage 1. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie ist das Verhältnis zwischen den Wahlbeteiligungen bei den Mitarbeitern deutscher Botschaften, Konsulaten und Auslandsvertretungen im Vergleich zu den übrigen im Ausland wohnenden Staatsbürgern der Bundesrepublik Deutschland?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Die Wahlbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Botschaften, Konsulate und Auslandsvertretungen wird nicht gesondert erfasst, da diese wie alle Auslandsdeutschen in ihrer jeweiligen letzten deutschen Wohnsitzgemeinde, in der sie in das Wählerregister eingetragen sind, an der Wahl teilnehmen. Zu der unzutreffenden Annahme, Mitarbeitern von Konsulaten, Botschaften und Vertretungen stehe neben der Briefwahl auch eine Urnenwahl zur Verfügung, wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Wahlbeteiligung von wahlberechtigten deutschen Staatsbürgern, die dauerhaft im Ausland leben, anzuregen?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 25. Juli 2019 zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/11921 verwiesen.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Wahlbeteiligung unter den Mitarbeitern deutscher Botschaften, Konsulate und Auslandsvertretungen anzuregen?

Die Bundesregierung ergreift keine Maßnahmen, um die Wahlbeteiligung bestimmter Berufsgruppen oder der Mitarbeiter bestimmter Institutionen oder Arbeitgeber besonders anzuregen. Die Wahlbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaften, Konsulate und Auslandsvertretungen wird mit den gleichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefördert, wie

diejenige der übrigen im Ausland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiter der Auslands-handelskammern neben der Briefwahl noch weitere Möglichkeiten, ihre Stimme abzugeben?

Allen im Ausland wohnhaften deutschen Wahlberechtigten stehen nach den gesetzlichen Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Eintragung in das Wählerregister ihrer letzten Wohnsitzgemeinde in Deutschland unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes die gleichen Möglichkeiten zur Ausübung des Wahlrechts zu. Zu der unzutreffenden Annahme der Vorbemerkung der Fragesteller, bestimmten Berufsgruppen oder den Mitarbeitern bestimmter Institutionen oder Arbeitgeber stünden besondere Arten der Wahlteilnahme zur Verfügung, wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Abgabe von Stimmen für im Ausland wohnende Deutsche in allen ausländischen Staaten, in denen Deutschland Botschaften, Konsulate, oder Auslandsvertretungen unterhält, vergleichbar geregelt?

Die Abgabe von Stimmen im Wege der Briefwahl ist durch § 36 des Bundeswahlgesetzes und § 66 der Bundeswahlordnung für alle Wahlberechtigten gleich geregelt.

Die Teilnahme an deutschen Wahlen durch deutsche Wahlberechtigte im Ausland richtet sich nach deutschem Wahlrecht und nicht nach dem Wahlrecht des Aufenthaltsstaates. Die Teilnahme an Wahlen ist als Ausübung von Staatsgewalt durch die Wahlberechtigten zwar von der Gestattung der in der Ausübung von Staatsgewalt auf dem Territorium eines anderen Staates liegenden Souveränitätsbeeinträchtigung abhängig. Diese liegt bei Wahlteilnahme im Wege der Briefwahl in der Regel vor.

11. Zieht die Bundesregierung in Betracht, das aktuelle System der Briefwahl für im Ausland lebende deutsche Staatsbürger zu überarbeiten, wenn ja, wie?

Das aktuelle System der Briefwahl hat sich sowohl für in Deutschland wohnhafte, als auch für im Ausland lebende deutsche Wahlberechtigte, die wegen Abwesenheit am Wahltag oder aus anderen Gründen an den Bundestags- und Europawahlen nicht im Wege der Urnenwahl im Wahlbezirk teilnehmen können, grundsätzlich bewährt.

Die Bundesregierung bemüht sich um Wege zur Beschleunigung der Beantragung der Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis und der Briefwahlunterlagen und um Unterstützung beim Transport der Briefwahlunterlagen und der Wahlbriefe bei auswärtigen Staaten mit langen Postlaufzeiten oder unsicheren Postsystemen.

12. Wieso ist es deutschen Staatsbürgern nicht möglich, ihren Stimmzettel bei der deutschen Botschaft ihres jeweiligen Wohnortes einzureichen, von wo aus diese, über das Verfahren der Botschaftspost, die Wahlunterlagen an das Auswärtige Amt senden könnten?

Zu unterscheiden ist zwischen einer Stimmabgabe in den Botschaften und einer Abgabe der ausgefüllten Briefwahlunterlagen in den deutschen Botschaften zum Weitertransport nach Deutschland mit dem Kurierdienst des Auswärtigen Amtes. Letzteres ist nach der jeweiligen Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vor der Wahl in zahlreichen Ländern, in denen lange Postlaufzeiten von und nach Deutschland oder ein unsicheres Postsystem dies erfordern, möglich (Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.). Die Stimmabgabe im Wege der Urnenwahl in den Botschaften ist dagegen nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 25. Juli 2019 zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/11921 verwiesen.

13. Sollte die in Frage 12 angeregte Lösung nicht in Betracht kommen, arbeitet die Bundesregierung aktuell an anderen Lösungen, um eine digitale Abstimmung für im Ausland lebende deutsche Staatsbürger zu ermöglichen?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 25. Juli 2019 zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/11921 verwiesen.

14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Staaten, in denen einheitliche Möglichkeiten zur Stimmabgabe für Mitarbeiter von Botschaften und allen anderen deutschen Staatsbürgern im selben Staat angeboten wurden?

Die Teilnahme an deutschen Wahlen durch deutsche Wahlberechtigte im Ausland richtet sich nach deutschem Wahlrecht und nicht nach dem Wahlrecht des Aufenthaltsstaates. Den im Ausland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen werden von den deutschen Wahlbehörden in allen auswärtigen Staaten die gleichen Möglichkeiten der Stimmabgabe bei den deutschen Wahlen nach deutschem Recht angeboten.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis zu Umfragen zu den Wahlergebnissen der Mitarbeiter der deutschen Botschaften europaweit, und wenn ja, bitte die Ergebnisse anfügen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis zu Umfragen zu den Wahlergebnissen der deutschen Staatsbürger im Ausland, aufgeteilt nach Staaten, und wenn ja, bitte die Ergebnisse anfügen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

17. Gab es 2017 außer den Möglichkeiten der bereits genannten Staaten und der klassischen Beantragung von Briefwahl weitere Möglichkeiten, wie deutsche Staatsbürger im Ausland ihre Stimme abgeben konnten?

Die Stimmabgabe für die Teilnahme an den deutschen Wahlen kann vom Ausland aus nur im Wege der Briefwahl erfolgen. Andere als die gesetzlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe gibt es für deutsche Staatsangehörige im Ausland auch nicht in bestimmten auswärtigen Staaten. Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

18. Werden sich bei der anstehenden Bundestagswahl 2021 im Hinblick auf deren Abwicklung signifikante Unterschiede für im Ausland lebende Deutsche im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 ergeben, und wenn ja, inwiefern?

Unterschiede bei der Durchführung der Bundestagswahl 2021 im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 ergeben sich nicht in rechtlicher, wohl aber in tatsächlicher Hinsicht in Hinblick auf Veränderungen auf die Verhältnisse in den verschiedenen auswärtigen Staaten und Verbesserungen oder Verschlechterungen der Funktionalität der Postsysteme sowie in Hinblick auf die Antragsbearbeitung durch die jeweils zuständige Gemeinde und die rechtzeitige Antragstellung durch die Wahlberechtigten.

19. Gibt es Pläne der Bundesregierung, die Beteiligung an Bundestagswahlen für im Ausland lebende Deutsche zu erleichtern, und wenn ja, wie sehen diese aus?

Die Bundesregierung arbeitet an einem System zur sicheren elektronischen Weiterleitung von Anträgen von Auslandsdeutschen auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse der jeweiligen Gemeinde des letzten Inlandswohnsitzes der Wahlberechtigten.

20. Gibt es Pläne der Bundesregierung, mehr Initiativen zu unternehmen, die im Ausland lebenden deutschen Staatsbürger zur Wahl zu animieren, und will sie die Art und Weise je nach Staat anpassen, mit der sie die wahlberechtigten im Ausland lebenden deutschen Staatsbürger zur demokratischen Partizipation auffordert?

Auf die Antworten zu den Fragen 7, 8 und 14 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.